

Artikel 22

Verbot der Abgeltung der Ruhezeit

Soweit das Gesetz Ruhezeiten vorschreibt, dürfen diese nicht durch Geldleistungen oder andere Vergünstigungen abgegolten werden, ausser bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Allgemeines

Eine Abgeltung von gesetzlichen Ruhezeiten durch Geld oder andere Vergünstigungen während des Arbeitsverhältnisses ist verboten, da eine solche den Zweck der Ruhezeiten verfremden würde. Der Grund dafür liegt in der Einsicht, dass die Gesundheit eines Menschen allein durch ein ausgewogenes Verhältnis von Arbeits- und Ruhezeit erhalten werden kann. Dieser Grundsatz findet sich übrigens auch in Artikel 329d Absatz 2 des Obligationenrechts über die Auszahlung von Ferien. Unter dem Begriff Gesetz sind in diesem Zusam-

menhang auch die Verordnungen 1 und 2 zu verstehen, die gestützt auf die entsprechenden gesetzlichen Delegationsnormen abweichende oder zusätzliche Ruhezeiten enthalten können. Zu den Ruhezeiten gehören auch die Ausgleichsruhezeiten, z.B. der Zeitzuschlag, Vor- oder Nachholzeiten, zwingender Freizeitausgleich für Überzeitarbeit in Sonderfällen usw.

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses können nicht bezogene Ruhezeiten ausbezahlt werden. Dabei sind die Bemessungskriterien nach Artikel 33 ArGV 1 sinngemäss anzuwenden.